

**Per Mail:** [REDACTED]

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit  
Referat IK III 2  
Köthener Straße 3  
10963 Berlin  
Deutschland

**Timo Frahsa**  
Klima-, Energie- und Ressourcenpolitik, Metallrecycling  
Tel.: +49 30 590 03 35-52  
Fax: +49 30 590 03 35-99  
frahsa@bde.de

Zeichen: TF

BDE-Stellungnahme zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit 11.05.2021

Sehr geehrter Herr Dr. Weinreich,  
sehr geehrte Damen und Herren,

auch wenn die Kommentierungsfrist von 17 Stunden sehr knapp ist, bedanken wir uns für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit Stellung beziehen zu können.

**Hintergrund:**

Grund für die geplante Gesetzesänderung ist der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März, welches entschieden hat, dass bestimmte Absätze im aktuell gültigen Klimaschutzgesetz nicht mit den Grundrechten vereinbar sind. Hieraus folgt der Beschluss, dass die Minderungsziele für die Zeiträume ab dem Jahr 2031 fortgeschrieben werden müssen. Gleichzeitig weist das Bundesverfassungsgericht beim Thema Minderungsziele darauf hin, dass Klimaschutzmaßnahmen, die gegenwärtig unterbleiben, in Zukunft unter möglicherweise noch ungünstigeren Bedingungen ergriffen werden müssten und dann Freiheitsbedürfnisse und -rechte weit drastischer beschneiden würden.

**§3**

Die deutsche Klimaschutzpolitik sah bisher eine Minderung der Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2020 um 40 Prozent und bis 2030 um 55 Prozent vor. Im Jahr 2050 sollte Deutschland die Treibhausgasneutralität erreicht werden. Viele Experten und Institutionen wie bspw. das BMWi sehen diese Ziele als „ehrgeizig“ oder „sehr ambitioniert“ an, andere sprechen von einem nicht erreichbaren Ziel. Nun sollen die Ziele erneut massiv erhöht werden: Erhöhung des Klimaschutzziels von 2030 auf mindestens 65 Prozent und 2040 mindestens 88 %.

**BDE**  
Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.  
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband

**BDE Berlin**

Von-der-Heydt-Straße 2  
10785 Berlin  
Tel.: +49 30 590 03 35-0  
Fax: +49 30 590 03 35-99

**BDE Brüssel**

Rue de la Science 41  
1040 Brüssel, Belgien  
Tel.: +32 2 548 38-90  
Fax: +32 2 548 38-99

www.bde.de  
info@bde.de

Commerzbank  
IBAN DE47 1208 0000 4051 0269 00  
BIC DRESDEFF120

USt-IdNr. DE 121 965 027  
St.-Nr. 27 620 56593

Vereinsregister Nr. VR 22240 B



# BDE

Kreislauf. Wirtschaft. Zukunft.

2020 wurden die Klimaschutzziele eingehalten, weil die Corona-Pandemie zu einem Lockdown in der produzierenden Industrie geführt hat, sonst wäre dieses Ziel vermutlich nicht erreicht worden. Grundsätzlich unterstützt der BDE auch ambitionierte, nationale Ziele für die Treibhausgasemissionsminderung.

Wir würden uns wünschen, dass weniger immer neue Zielkorridore im Vordergrund stehen, sondern mehr Gewicht auf gleichwürdige Instrumente gelegt wird, um die Ziele zu erreichen, wie etwa ein ambitioniertes Programm für die Kreislaufwirtschaft.

Wie bereits von dem BDE bei dem Entwurf des Klimaschutzgesetz 2019 kommentiert, wird das Potential der Kreislaufwirtschaft (Entsorgung-, Recyclingbranche und Produktion) unverändert nicht erkannt. Wenn die Bundesregierung die sehr ambitionierten Klimaschutzziele erreichen möchte und trotzdem Wirtschaftsstandort bleiben will, dann gelingt dies nur durch die Förderung und Anerkennung der Kreislaufwirtschaft für den Klimaschutz.

Es ist an der Zeit, die bisher ungenutzten großen Potentiale der Kreislaufwirtschaft zu nutzen. Den großen Beitrag von „Circular-Economy“ zum Klimaschutz zeigen viele Studien, so auch die aktuelle „Circular Economy Roadmap für Deutschland“, dargestellt in Abbildung 1.

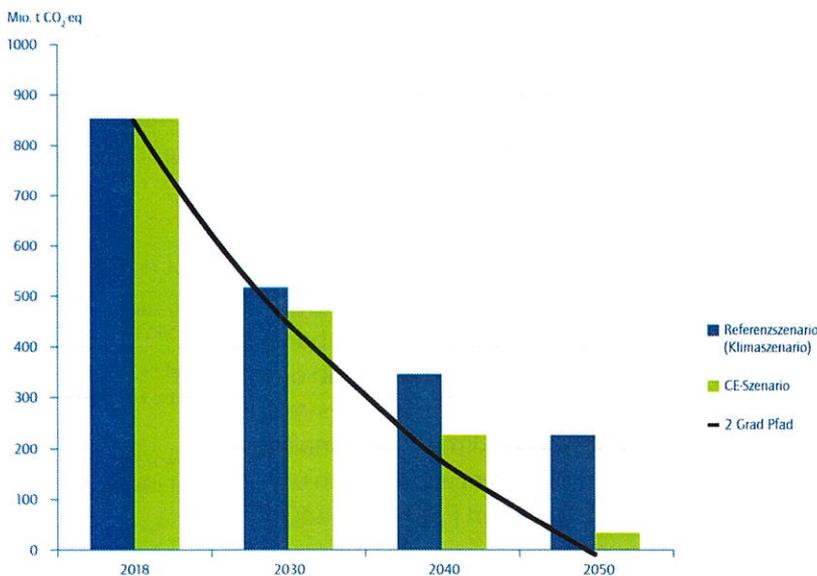


Abbildung 1: Treibhausgasemissionen im klimapolitisch ambitionierten Referenzszenario und einem Circular-Economy-Szenario in Deutschland, 2018– 2050, in Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalenten (Quelle: Circular Economy Initiative Deutschland (Hrsg.): Circular Economy Roadmap für Deutschland, \*Kadner, S., Kobus, J., Hansen, E., Akinci, S., Elsner, P., Hagelüken, C., Jaeger-Erben, M., Kick, M., Kwade, A., Kühl, C., Müller-Kirschbaum, T., Obeth, D., Schweitzer, K., Stuchtey, M., Vahle, T., Weber, T., Wiedemann, P., Wilts, H., von Wittken, R. acatech/SYSTEMIQ, München/London 2021.)

Dass die Beteiligten aus der Kreislaufwirtschaft bereit für die Transformation hin zu einer klimaneutralen Produktion für das Bestehen des Industriestandorts Deutschland sind, zeigen noch nicht dagewesene und hochkarätige Kooperations-Formate, wie z.B. die BDI-Initiative Circular Economy oder die Dialogplattform Kreislaufwirtschaft (u.a. durch den VDMA, ZVEI und dem BDE initiiert). Der Einsatz der Branche Recyclingrohstoffe herzustellen, welche umwelt-, klimafreundlich

und energiesparend sind, leistet einen maßgeblichen Beitrag für die deutsche und europäische Kreislaufwirtschaft und dem Klimaschutz. Wenn es gelingt, den Einsatz von Recyclingrohstoffen in neuen Produkten in Deutschland zu verdoppeln, ließen sich zusätzliche 60 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente einsparen. Kreislaufwirtschaft kann bei passenden fiskalpolitischen Rahmen Ökologie und Ökonomie kombinieren. Beide Aspekte zu verbinden ist die aktuelle globale Herausforderung unserer Zeit, die geprägt ist durch den Klimawandel, der Corona-Pandemie und der Rohstoffsicherung.

**In § 4 wird folgender Absatz 7 angefügt:**

„(7) Die Bundesregierung wird dem Deutschen Bundestag im Jahr 2028 einen Bericht zum Stand und zur weiteren Entwicklung der CO<sub>2</sub>-Bepreisung innerhalb der Europäischen Union sowie zu technischen Entwicklungen vorlegen. In dem Bericht wird die Bundesregierung auch untersuchen, ob in der Zeit ab dem Jahr 2031 im Lichte dieser Entwicklungen auf die Zuweisung von zulässigen Jahresemissionsmengen für einzelne Sektoren verzichtet werden kann. In diesem Fall legt die Bundesregierung einen entsprechenden Gesetzgebungsvorschlag vor.“

Änderungsvorschlag:

„(7) Die Bundesregierung wird dem Deutschen Bundestag im Jahr 2028 einen Bericht zum Stand und zur weiteren Entwicklung der CO<sub>2</sub>-Bepreisung innerhalb der Europäischen Union sowie zu technischen Entwicklungen vorlegen. **Der Bericht soll bei den technischen Entwicklungen neben Technologien zur CO<sub>2</sub>-Abscheidung auch den besonderen Beitrag der Kreislaufwirtschaft zur CO<sub>2</sub>-Vermeidung durch den Einsatz von Recyclingrohstoffen in den einzelnen Industriesektoren darstellen und insbesondere auf neue Technologien des werkstofflichen Recyclings fokussieren.** In dem Bericht wird die Bundesregierung auch untersuchen, ob in der Zeit ab dem Jahr 2031 im Lichte dieser Entwicklungen auf die Zuweisung von zulässigen Jahresemissionsmengen für einzelne Sektoren verzichtet werden kann. In diesem Fall legt die Bundesregierung einen entsprechenden Gesetzgebungsvorschlag vor.“

**In § 12 wird u.a. nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:**

(4) Der Expertenrat für Klimafragen legt erstmals im Jahr 2022 und dann alle zwei Jahre dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung ein Gutachten zu bisherigen Entwicklungen der Treibhausgasemissionen, Trends bezüglich der Jahresemissionsmengen und Wirksamkeit von Maßnahmen mit Blick auf die Zielerreichung nach diesem Gesetz vor. Darüber hinaus können der Deutsche Bundestag oder die Bundesregierung durch Beschluss den Expertenrat für Klimafragen mit der Erstellung von Sondergutachten beauftragen.“

Ggf. wie folgt ergänzen:

(4) Der Expertenrat für Klimafragen legt erstmals im Jahr 2022 und dann alle zwei Jahre dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung ein Gutachten zu bisherigen Entwicklungen der Treibhausgasemissionen, Trends bezüglich der Jahresemissionsmengen und Wirksamkeit von Maßnahmen mit Blick auf die Zielerreichung nach diesem Gesetz vor. **Das Gutachten soll auch den Beitrag der Kreislaufwirtschaft in den einzelnen Industriesektoren durch den Einsatz von Recyclingrohstoffen darstellen.** Darüber hinaus können der Deutsche Bundestag oder die Bundesregierung durch Beschluss den Expertenrat für Klimafragen mit der Erstellung von Sondergutachten beauftragen.“



# BDE

Kreislauf. Wirtschaft. Zukunft.

## § 13 Abs. 1

In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Bei der Planung, Auswahl und Durchführung von Investitionen und bei der Beschaffung auf Bundesebene ist für die Vermeidung oder Verursachung von Treibhausgasemissionen ein CO<sub>2</sub>-Preis, mindestens der nach § 10 Absatz 2 Brennstoff-Emissionshandelsgesetz gültige Mindestpreis oder Festpreis zugrunde zu legen.“

Der neue Absatz 1 wird vom BDE begrüßt, da Produkte, welche aus Rezyklaten hergestellt werden, einen geringeren CO<sub>2</sub>-Fußabdruck und demnach einen geringeren CO<sub>2</sub>-Preis besitzen.

Ergänzend hierzu sollte § 45 des KrWG für die Beschaffung der öffentlichen Hand unberührt bleiben.

§ 45 Absatz 2 des KrWG beschreibt, dass

*„... bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen, bei der Beschaffung oder Verwendung von Material und Gebrauchsgütern, bei Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen, ohne damit Rechtsansprüche Dritter zu begründen, Erzeugnissen den Vorzug zu geben, die*

- 1. in rohstoffschonenden, energiesparenden, wassersparenden, schadstoffarmen oder abfallarmen Produktionsverfahren hergestellt worden sind,*
- 2. durch Vorbereitung zur Wiederverwendung oder durch Recycling von Abfällen, insbesondere unter Einsatz von Rezyklaten, oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt worden sind,*
- 3. sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit, Wiederverwendbarkeit und Recyclingfähigkeit auszeichnen oder*
- 4. im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen oder sich besser zur umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung eignen. ...“*

## Begründung zu Nr. 10 (S.25)

„In der Abfallwirtschaft wird die voranschreitende Belüftung von Deponien die gekennzeichneten Mengen in erreichbare Nähe bringen. Ergänzend werden die sonstigen Emissionsquellen in den Fokus rücken müssen.“

Der Sektor Abfallwirtschaft und sonstige Emissionsquellen werden im Klimaschutzgesetz zusammengefasst. Wichtig wäre uns an dieser Stelle, dass die Differenzierung der sonstigen Emissionsquellen von der Abfallwirtschaft noch deutlicher wird.

### Änderungsvorschlag:

„In der Abfallwirtschaft wird die voranschreitende Belüftung von Deponien die gekennzeichneten Mengen in erreichbare Nähe bringen. Ergänzend werden die sonstigen Emissionsquellen in den Fokus rücken müssen, **wobei eine Doppelbelastung von Entsorgungsanlagen durch CO<sub>2</sub>-Bepreisung einerseits und anderen steuerlichen Instrumenten andererseits, wie z.B. Energiesteuer zu vermeiden ist. Die Ausgestaltung jeglicher CO<sub>2</sub>-Bepreisung muss die Transformation zur Kreislaufwirtschaft unterstützen.**“



# BDE

Kreislauf. Wirtschaft. Zukunft.

Deutschland möchte die Herausforderung des Klimawandels begegnen und fungiert hierbei als Vorbildfunktion für andere Staaten. Wenn auf EU-Ebene die Kreislaufwirtschaft als wichtiger Bestandteil des Green Deals definiert wird, sollte auch Deutschland jetzt dieses Potential für den Klimaschutz nutzen. Weiteres Zögern führt zu der vom Bundesverfassungsgericht beschriebenen Situation, welches Sie unter A. Problem und Ziel wie folgt zusammengefasst haben: „Mit Blick auf die Minderungsziele bis zum Jahr 2030 weist das Bundesverfassungsgericht in der Urteilsbegründung zudem darauf hin, dass Klimaschutzmaßnahmen, die gegenwärtig unterbleiben, in Zukunft unter möglicherweise noch ungünstigeren Bedingungen ergriffen werden müssten...“.

Wir freuen uns, wenn unsere Anmerkungen Berücksichtigung finden und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Kurth  
Präsident

Timo Frahsa  
Referent